

Tit. 5.1 RdSchr. 96j
Gemeinsames Rundschreiben betr. UVEG

Tit. 5 – [jetzt] Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit Krankenkassen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. UVEG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.1 RdSchr. 96j – Allgemeines

. . . Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich . . . aus [jetzt] § 20 b SGB V , § § 188 und 189 SGB VII sowie § 86 SGB X .